

**Satzung
über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung
in der Gemeinde
Nottuln
vom**

Aufgrund des § 7 Abs. I i.V.m §41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S 514) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW) vom 16 12 2003 (GV NRW S. 766) beschließt der Rat der Gemeinde Nottuln folgende Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Nottuln.

§ 1

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

- 1 Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung ist weltweit (UN-Menschenrechtskonvention) und auch auf örtlicher Ebene eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen.
2. Ziel ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbständige Lebensführung zu ermöglichen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Gemeinde Nottuln zu einer behindertenfreundlichen Gemeinde zu ermöglichen und zu fördern.

§ 2

Bestellung einer oder eines Behindertenbeauftragten

1. Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderungen zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung mitzuwirken wird durch den Rat der Gemeinde Nottuln eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte oder ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter bestellt. Für den Fall der Verhinderung wird durch den Rat eine ehrenamtliche Stellvertreterin oder ein ehrenamtlicher **Stellvertreter** bestellt. Übliche Aufwendungen werden erstattet. Im übrigen erhält der/die Behindertenbeauftragte eine vom Rat festzusetzende monatliche Aufwandsentschädigung.
2. Die Vertreter der Vereine und Selbsthilfegruppen für Menschen mit Behinderung schlagen Kandidatinnen bzw. Kandidaten , die in Nottuln wohnen müssen,in einer vom Bürgermeister einberufenen Versammlung vor.
3. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte übt ihr oder sein Amt für die Zeit der Wahlperiode des Rates aus. Das Amt endet somit mit dem Zusammentreten eines neuen Gemeinderates. Eine Beendigung kann ebenfalls durch eine Abwahl durch den Rat der

Gemeinde oder bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten erfolgen

§ 3

Aufgaben

Der Behindertenbeauftragten oder dem Behindertenbeauftragten werden im Wesentlichen folgende Aufgaben übertragen

1. Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Belange behinderter Menschen der Gemeinde Nottuln
2. Bewahrung oder Durchsetzung der Belange von Menschen mit Behinderung, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durchsetzung der Behandlung von Menschen mit und ohne Behinderung , Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind. Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen gegen zu wirken Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange von Frauen mit Behinderung zu berücksichtigen und Benachteiligungen zu beseitigen

3. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte überwacht die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen. Dies sind insbesondere nachfolgende Verordnungen

Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (barrierefreie Informationstechnik-Verordnung NRW - BITV NRW)
Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprachen und anderer Kommunikationshilfen (Kommunikationshilfen-Verordnung NRW - KHVNRW)
Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für Blinde und sehbehinderte Menschen (Verordnung über barrierefreie Dokumente - VBD NRW)
Verordnung zum Landesbeirat für die Belange der Menschen mit Behinderungen (VO Behindertenbeirat NRW)

4. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte informiert über die Gesetzeslage, gibt Praxistipps, zeigt Möglichkeiten der Eingliederung behinderter Menschen in Gesellschaft und Beruf aus.
5. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte gestaltet die politischen und sozialen Rahmenbedingungen für behinderte Menschen mit
6. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und die Bedürfnisse behinderter Mitmenschen in allen Teilen der Gesellschaft Ihre oder seine Initiativen zielen auf die Gestaltung einer gesellschaftlichen Wirklichkeit, in der Barrieren abgebaut und die Einstellung der Menschen so verändert werden, dass behinderte Mitbürgerinnen oder Mitbürger integriert sind
7. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte übernimmt innerhalb der Verwaltung die Aufgaben nach § 3 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)

§ 4**Informationsrecht und Befugnisse**

1. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte ist verpflichtet, ihre oder seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Rat und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wahr zu nehmen.
2. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt befassen, die das Leben der Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Nottuln betreffen.
3. Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange der behinderten Menschen der Gemeinde Nottuln berühren könnten, ist die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte hierüber rechtzeitig zu informieren und zu beteiligen.
4. Der Behindertenbeauftragte oder dem Behindertenbeauftragten ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorhaben der Gemeinde gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen zu geben, sofern es um die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen geht.
5. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte kann eigene Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an die Bürgermeisterin oder an den Bürgermeister sowie an den Rat und seine Ausschüsse richten.
6. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse für Umwelt und Planung und Jugend, Familie und Soziales als sachkundige Einwohnerin oder sachkundiger Einwohner gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW mit beratender Stimme teil.
7. Alle Fachämter und Einrichtungen der Gemeinde haben die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten in ihrer oder seiner Arbeit in vollem Umfang zu unterstützen.

§ 5**Berichtspflicht**

Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte erstattet dem Rat der Gemeinde Nottuln einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit.

§ 6**Sprechstunden**

1. Zur Aufgabenwahrnehmung führt die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte regelmäßige Sprechstunden durch, die im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln bekannt gemacht werden
2. Jedermann hat das Recht, mit der Behindertenbeauftragten oder dem Behindertenbeauftragten unmittelbar Kontakt aufzunehmen

3. Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunden geführten Gespräche sind vertraulich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln; eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung der Betroffenen oder des Betroffenen erfolgen
4. Für die Durchführung der Sprechstunden stellt die Gemeinde behindertengerechte Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung

§ 7

Abschluss von Zielvereinbarungen

1. Der Rat der Gemeinde Nottuln erkennt gemäß § 5 BGG NRW und § 13 BGG NRW zur Gleichstellung behinderter Menschen anerkannte Verbände als Gesprächs- und Verhandlungspartner beim Abschluss von Zielvereinbarungen an.
2. Zielvereinbarungen sind zwischen den im Abs. 1 genannten Verbänden und der Gemeinde Nottuln abzuschließen. Seitens der Gemeinde Nottuln werden die Verhandlungen durch den Verwaltungsvorstand, durch die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten sowie weitere vom Bürgermeister fachlich zuständige Vertreterinnen oder Vertreter der Verwaltung geführt.
Die abgeschlossenen Zielvereinbarungen sind dem Rat zur Kenntnis zu geben.
3. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte führt ein öffentlich einsehbares Register, der nach Abs. 2 abgeschlossenen kommunalen Zielvereinbarungen. Das öffentliche Register umfasst die Texte der abgeschlossenen Zielvereinbarungen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Nottuln tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.